

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Heinrich-Wilhelm Ronsöhr, Albert Deß, Ulrich Adam, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 14/3818 –**

Chancen der Marker-Impfstoffe zur Bekämpfung der Schweinepest

Das EU-Recht lässt zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest den Einsatz von Marker-Impfstoffen nicht zu. Insbesondere der starke Befall bei Wildschweinen sowie die Forderung des Europäischen Rechnungshofes nach Überprüfung der Nichtimpfungspolitik verstärkt die Notwendigkeit von Marker-Impfstoffen.

Vorbemerkung

Bei den sog. Schweinepest-Markerimpfstoffen handelt es sich um Totimpfstoffe. Ihre Wirkung beruht auf der Bildung von Antikörpern gegen ein Protein (E2-Glykoprotein) der Hülle des Schweinepestvirus. Werden die Schweine mit diesem Impfstoff geimpft, so produziert deren Immunsystem nur Antikörper gegen dieses Protein. Im Gegensatz dazu werden bei einer Feldinfektion mit Schweinepestvirus oder nach einer Impfung mit einem konventionellen Lebendimpfstoff auch Antikörper gegen die restlichen Virusproteine gebildet. Durch ein Testsystem, das nur die Antikörper erkennt, die nicht gegen das E2-Protein gebildet wurden, kann zwischen infizierten und mit Marker-Impfstoffen geimpften Tieren unterschieden werden. Eine erfolgreiche Impfstrategie mit Marker-Impfstoffen setzt voraus, dass der Impfstoff eine gute Schutzwirkung induziert und das dazugehörige Testsystem eindeutig geimpfte von nicht geimpften Tieren unterscheidet.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 20. Juli 2000 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

1. Was sind die Gründe der bisherigen Nichtimpfpolitik bei der Bekämpfung der klassischen Schweinepest in der EU?

In der Gemeinschaft wurde das Prinzip der „Nichtimpfpolitik“ insbesondere aus seuchenhygienischen und handelspolitischen Gründen eingeführt. Nur in besonders begründeten Ausnahmefällen ist eine Impfung in Form einer Notimpfung mit Zustimmung der Europäischen Kommission zulässig.

2. Wann ist mit der technischen Freigabe eines Marker-Impfstoffes durch die zuständigen europäischen Behörden zu rechnen?

Mit der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 9. Juni 2000 über die Zulassung des Tierarzneimittels „Porcilis Pesti-Europäisches Schweinepestvirus (ESPV-E2) Subunit-Antigen“ ist erstmalig ein Schweinepest-Markerimpfstoff einer niederländischen Firma gemeinschaftsweit zugelassen. Mit einer weiteren Zulassung eines Schweinepest-Markerimpfstoffes einer deutschen Firma ist voraussichtlich im Oktober 2000 zu rechnen.

Für den Marker-Impfstoff gelten sämtliche Bedingungen der Richtlinie 80/217/EWG des Rates über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest.

Die zu den Marker-Impfstoffen gehörenden Testsysteme werden national in Deutschland durch die Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere zugelassen. Bisher liegt der Anstalt ein Antrag des holländischen Zentralinstituts in Lelystad auf Zulassung vor. Zurzeit bestehen noch Probleme mit der Sensitivität und Spezifität des Testsystems.

3. Wie steht die Bundesregierung zum Einsatz von Marker-Impfstoffen?

Die Bundesregierung setzt sich schon seit vielen Jahren für eine Änderung der Regelungen über Notimpfungen und die Verwertung von geimpften Tieren ein. Dazu gehört auch der Einsatz von Marker-Impfstoffen im Rahmen einer Notimpfung. Die Bundesregierung hat außerdem die Entwicklung der Schweinepest-Markerimpfstoffe unterstützt.

4. Wie kann nach Meinung der Bundesregierung die notwendige Zulassung von Marker-Impfstoffen in den EU-Mitgliedstaaten erreicht werden?

Die gemeinschaftsweite Zulassung eines Schweinepest-Markerimpfstoffes ist bereits erfolgt (siehe Antwort zu Frage 2).

Gemäß der Richtlinie 90/677/EWG des Rates kann ein Mitgliedstaat nach seinen innerstaatlichen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Tiergesundheit allerdings die Einfuhr, den Verkauf, die Lieferung und/oder die Verwendung des Marker-Impfstoffes in seinem gesamten Hoheitsgebiet oder Teilen davon untersagen, sofern erwiesen ist, dass

- die Verabreichung des Produkts an Tiere die Durchführung eines nationalen Programms zur Diagnose, Kontrolle oder Tilgung von Tierkrankheiten stört oder Schwierigkeiten nach sich ziehen würde, wenn bescheinigt werden

- soll, dass lebende Tiere oder Lebensmittel oder sonstige Erzeugnisse, die von behandelten Tieren stammen, nicht verseucht sind und
- die Krankheit, gegen die der Impfstoff Immunität erzeugen soll, grundsätzlich in dem fraglichen Gebiet nicht vorkommt.

5. Wie unterstützt sie diesen Prozess?

Bei den Beratungen zur Änderung der Richtlinie 80/217/EWG hat sich die Bundesregierung für die Aufnahme von Regelungen über Marker-Impfstoffe eingesetzt (siehe Antwort zu Frage 3).

6. Wie ist der Erkenntnisstand bezüglich der Übertragungswege der Schweinepest?

Primärausbrüche in Hausschweinebeständen wurden vornehmlich durch direkten oder indirekten Kontakt mit infizierten Wildschweinen und durch illegale Küchen- und Speiseabfallverfütterung verursacht.

Bei den Folgeausbrüchen spielen insbesondere Tierverkehr, Nachbarschaft und Personenverkehr die dominierende Rolle.

7. Sieht die Bundesregierung im Falle des Einsatzes eines Marker-Impfstoffes Probleme beim Absatz bzw. Export von Schweinefleisch?

Ja. Einige Mitgliedstaaten lehnen grundsätzlich die Impfung mit anschließender wirtschaftlich vertretbarer Verwertung der Schweine ab, da sie insbesondere Handelsprobleme mit Drittstaaten befürchten. Bei bestehendem gemeinsamen Binnenmarkt ist nicht auszuschließen, dass bestimmte Länder ihre Grenzen schließen würden für Tiere und tierische Erzeugnisse aus Ländern, in denen geimpft wurde.

Von Nachteil ist auch der Tiergesundheitscode des Internationalen Tierseuchenamtes, wonach sich der Schweinepeststatus eines Landes von sechs auf zwölf Monate verlängert im Falle einer Impfung. Der Schweinepeststatus eines Landes hat erhebliche Bedeutung für den Handel insbesondere mit Drittstaaten.

Die Bundesregierung hat sich deshalb beim Internationalen Tierseuchenamt für eine Fristverkürzung auf sechs Monate im Falle des Einsatzes von Marker-Impfstoffen eingesetzt.

